



An die Städte und Gemeinden des Kantons Zürich



Zürich, 11. Dezember 2008

Kreisschreiben betreffend Änderung des Waffenrechts

Sehr geehrte Damen und Herren Stadt- und Gemeinderäte

Mit dem vorliegenden Kreisschreiben möchten wir Sie über Änderungen im Waffenrecht des Bundes, die entsprechenden Anpassungen im kantonalen Waffenrecht sowie die Auswirkungen bezüglich des Aufgabenbereichs der Gemeinden orientieren.

1. Ausgangslage

Im Zusammenhang mit dem Assoziierungsabkommen zu Schengen/Dublin und einer unabhängig davon erfolgten nationalen Revision des Waffenrechts wurden das Waffengesetz des Bundes vom 20. Juni 1997 (WG; SR 514.54) und die eidgenössische Waffenverordnung vom 21. September 1998 (WV; SR 514.541) angepasst.

Aus dieser Änderung des Bundesrechts ergab sich auch ein Anpassungsbedarf in der kantonalen Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 16. Dezember 1998 (LS 552.1). Am 5. November 2008 hat der Regierungsrat die entsprechende Änderung der kantonalen Waffenverordnung beschlossen. Diese tritt gleichzeitig mit den Änderungen des **Bundesrechts am 12. Dezember 2008 in Kraft. Mit** der Änderung der kantonalen Verordnung wurde auch der bisherige Titel der Verordnung durch eine Kurzform ersetzt (Waffenverordnung, WafVO).

Der Anpassungsbedarf in der kantonalen Waffenverordnung bestand insbesondere in der Regelung der Zuständigkeiten für die Ausstellung des neu eingeführten Europäischen Feuerwaffenpasses und für den Betrieb der Meldestelle im Zusammenhang mit den privilegierten Waffen. Beide Aufgaben werden neu durch die Kantonspolizei wahrgenommen. Hingegen wurden die bisherigen Zuständigkeiten beibehalten. **Demnach sind die Gemeindebehörden** (bzw. die Stadtpolizei Zürich und die Stadtpolizei Winterthur) **weiter für den Entscheid über die Erteilung der Waffenerwerbsscheine zuständig** (vgl. § 1 WafVO). Für die Erteilung der Waffentragbewilligungen an Personen mit Wohnsitz in der Schweiz



und für die Waffenbeschlagnahme nach Art. 31 Abs. 1 des Waffengesetzes gilt ebenso weiter die bisherige Zuständigkeit der Statthalterämter (vgl. §§ 5, 8 WafVO).

2. Auswirkungen auf die Gemeinden

Für die Gemeinden sind mit Bezug auf ihre Aufgabe zur Ausstellung der Waffenerwerbsscheine verschiedene Regelungsbereiche im geänderten Waffenrecht des Bundes von Bedeutung. Auf diese wird wie folgt hingewiesen:

Waffenerwerbsscheinspflicht

Das neue Waffenrecht bringt eine Erweiterung der Bewilligungstatbestände für das Erteilen der Waffenerwerbsscheine mit sich:

- Einerseits wird die bisherige Unterscheidung zwischen Waffenerwerb im Handel (waffenerwerbsscheinspflichtig) und Waffenerwerb unter Privaten (ohne Waffenerwerbsschein, aber mit schriftlichem Vertrag) aufgehoben. **Neu benötigt jede Person, die eine Waffe oder einen wesentlichen Waffenbestandteil nach dem erweiterten Katalog von Art. 4 WG erwerben will, einen Waffenerwerbsschein gemäss Art. 8 Abs. 1 WG.**
- Andererseits erfolgt eine **Gleichbehandlung des Erbgangs mit den** anderen Erwerbsfällen. Nach Art. 8 Abs. 2bis WG müssen Personen, die Feuerwaffen oder wesentliche Waffenbestandteile durch Erbgang erwerben, innerhalb von **sechs Monaten einen Waffenerwerbsschein beantragen**, sofern die Gegenstände nicht innerhalb dieser Frist einer berechtigten Person, welche einen entsprechenden Waffenerwerbsschein eingeholt hat, übertragen werden.

Im Gesuchsformular für die Erteilung eines Waffenerwerbsscheins **ist neu jede Waffe** und jeder **wesentliche** Waffenbestandteil mit Angabe der Waffenart zu bezeichnen (Art. 15 Abs. 1 WV).

Angabe des Erwerbsgrunds

Neu hat der Erwerber einer Feuerwaffe gemäss Art. 8 Abs. 1bis WG den **Erwerbsgrund anzugeben, sofern der** Waffenerwerbsschein nicht zu Sport-, Jagd- oder Sammelzwecken beantragt wird. Dabei handelt es sich nicht um einen Bedürfnisnachweis. Der nachträgliche Wegfall des angegebenen Erwerbsgrunds stellt keinen Grund für die Beschlagnahme der Waffe nach Art. 31 WG dar.

Amtliche Bestätigung

Die Voraussetzungen für **den Waffenerwerb durch ausländische Staatsangehörige** wird gegenüber dem bisherigen Recht in Art. 9a Abs. 1 und Abs. 1bis WG **präzisiert**. Personen mit Wohnsitz im Ausland müssen **der zuständigen Gemeindebehörde eine amtliche Bestätigung ihres Wohnsitzstaates vorlegen, wonach sie zum Erwerb der Waffe oder des wesentlichen Waffenbestandteils berechtigt sind**. Ausländische Staatsangehörige, welche



über keine Niederlassungsbewilligung verfügen, jedoch Wohnsitz in der Schweiz haben, müssen der zuständigen Gemeindebehörde eine amtliche Bestätigung ihres Heimatstaates vorlegen, wonach sie zum Erwerb der Waffe oder des wesentlichen Waffenbestandes berechtigt sind. Diese amtliche Bestätigung ist dem Gesuchsformular beizulegen.

Beilagen zum Gesuch um Erteilung eines Waffenerwerbsscheins

In Art. 15 der Waffenverordnung des Bundes erfolgt gegenüber dem bisherigen Recht eine Präzisierung zu den Beilagen, welche mit dem Gesuch um Erteilung eines Waffenerwerbsscheins bei der zuständigen Stelle eingereicht werden müssen. Gemäss Art. 15 Abs. 2 WV sind folgende Beilagen einzureichen:

- a. Auszug aus dem schweizerischen Strafregister, der höchstens 3 Monate vor der Einreichung des Gesuchs ausgestellt wurde.
- b. Kopie eines gültigen Passes oder einer gültigen Identitätskarte.
- c. Amtliche Bestätigung des Wohnsitzstaates bzw. Heimatstaates nach Art. 9a WG (für Personen mit Wohnsitz im Ausland oder ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung).

Einholen von Informationen bei der Kantonspolizei

Die Gemeindebehörden haben vor Erteilung des Waffenerwerbsscheins bei der Kantonspolizei als zuständige Behörde gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS; SR 120) eine Stellungnahme einzuholen (Art. 9 Abs. 2 WG). Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Gemeindebehörden wie bisher bei der Kantonspolizei Nachfragen zu den Hinderungsgründen für der Erteilung eines Waffenerwerbsscheins gemäss Art. 8 Abs. 2 WG einholen können.

3. Informationen im Internet

Dem neuen Waffenrecht angepasste Formulare, insbesondere das Gesuchsformular für die Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses, sowie eine Informationsbrochure zum neuen Waffenrecht sind im Internet teilweise bereits publiziert (unter: http://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/themen/sicherheit/ref_waffen/ref_gesuche_formulare.html).

4. Auskünfte

Zur Beantwortung von Fragen Ihrerseits stehen Ihnen Frau Dr. Daniela Bänziger, jur. Sekretärin mbA im Generalsekretariat (Tel. 043 259 21 28), sowie Wm mbA Walter Graf (Tel. 044 247 27 12) und Wm mbA Christoph Merz (Tel. 044 247 27 08) von der Dienststelle Gewerbedelikte/Waffen/Sprengstoffe der Sicherheitspolizei-Spezialabteilung zur Verfügung.



Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben und bedanken uns für Ihre geschätzte Mitarbeit bei der Umsetzung des geänderten Waffenrechts.

Mit freundlichen Grüssen
Sicherheitsdirektion Kanton Zürich

Dr. Hans Hollenstein
Regierungsrat

Beilagen:

- Eidgenössisches Waffengesetz vom 20. Juni 1997 (Stand 12. Dezember 2008)
- Eidgenössische Waffenverordnung vom 2. Juli 2008 (Stand 12. Dezember 2008)
- Kantonale Waffenverordnung vom 16. Dezember 1998 (Stand 12. Dezember 2008)

Kopie an:

- Statthalterämter
- Polizeikommando der Kantonspolizei Zürich